

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 22/08  
6 A 162/07

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 5255316-438 -

Beklagte und  
Berufungsklägerin,

Streitgegenstand: Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7  
AufenthG

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts in Schleswig am  
03. November 2009 beschlossen:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 6. Kammer - vom 03. April 2008 geändert. Die Klage wird angewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

#### I.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er hatte bereits früher erfolglos ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betrieben (ablehnender unanfechtbarer Bescheid vom 31. Januar 2003 nebst negativer Feststellung gemäß § 53 AusIG).

Mit Schriftsatz vom 04. Juni 2007 beantragte der Kläger erneut, in die Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG einzutreten. Der Kläger stützte sich auf Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie-EU (Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2007). Nach dieser Vorschrift sei bei einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit eine Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts subsidiärer Schutz zu gewähren. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Im Irak herrsche nicht nur ein innerstaatlicher Konflikt, sondern auch ein Bürgerkrieg. Aufgrund der dort vorhandenen willkürlichen Gewalt, deren Ende nicht einmal langfristig absehbar sei, ergebe sich für ihn bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine ernsthafte Bedrohung für Leib und Leben. Er komme aus Bagdad. Bei einer Rückkehr in diese Stadt wäre er als ein aus dem Westen zureisender Rückkehrer ein Angriffsziel islamischer Kräfte. Zudem werde angenommen, dass er im Westen zu

Reichtümern gekommen sei, so dass er ein lohnendes Ziel für Entführungen sei. Außerdem würden islamische Kräfte annehmen, dass er mit seiner im Westen gewonnenen Lebenshaltung versuchen werde, islamischen Traditionen entgegenzuwirken bzw. diese zu unterminieren. Da er sich in der Gefahrensituation in Bagdad überhaupt nicht auskenne, wäre jede Bewegung dort für ihn lebensgefährlich.

Mit Bescheid vom 02. November 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag vom 04. Juni 2007 ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 07. November 2007 Klage erhoben. Er hat sich zur Begründung auf die ständige Rechtsprechung der 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts berufen. Danach hätten irakische Staatsangehörige aus dem Zentralirak ohne inländische Fluchtalternative einen Anspruch auf ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 02. November 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorlägen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im Wesentlichen auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Mit Urteil vom 03. April 2008 hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht den Bescheid vom 02. November 2007 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege. Es hat gemeint, dass der Kläger einen Anspruch auf Abänderung des Bescheides vom 13. Januar 2003 habe. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwVfG lägen vor. Die Sach-

lage habe sich seit dem 13. Januar 2003 maßgeblich geändert. Dies gelte insbesondere für die allgemeine Sicherheitslage im Irak. Diese habe sich seit dem Einmarsch der alliierten Streitkräfte drastisch verschlechtert. Aufgrund der gegenwärtigen Situation sei der Kläger einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit im Sinne von Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 01. August 2008 die Berufung zugelassen.

Zur Begründung der Berufung trägt die Beklagte vor: Das Urteil des Verwaltungsgerichts sei fehlerhaft. Es stelle den Grundsatz auf, dass Rückkehrer allein aufgrund der allgemeinen desolaten Sicherheitslage im Irak einer individuellen Bedrohung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt seien. Diese Beurteilung sei nicht richtig. Sie weiche auch von der Rechtsprechung des Senats ab.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 03. April 2008 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, dass die Sicherheitslage sich nicht verbessert habe. Zu berücksichtigen sei auch, dass er aus Bagdad komme und als Rückkehrer überproportional, individuell und konkret einer Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt sein werde. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 06. Oktober 2008 und vom 12. August 2009 seien vor dem Hintergrund außenpolitischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu sehen und beurteilten die Lage „freundlicher“ als unabhängige Informationsquellen. Für den 15. bis 18. Oktober 2009 habe er über [asyl.net.de](http://asyl.net.de) auf die Internetseite der Organisation Human Rights Watch Zugriff genommen. Danach könne nicht von einer verbesserten Sicherheitslage ausgegangen werden. Es sei wiederholt zu Bombenanschlägen in Bagdad und anderen Regionen gekommen.

Mit Verfügung vom 02. September 2009 hat der Berichterstatter den Beteiligten mitgeteilt, dass der Senat beabsichtige, gemäß § 130 a VwGO über die Berufung der Beklagten durch Beschluss zu entscheiden und der Berufung stattzugeben. Der Kläger widerspricht dieser Verfahrensweise.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

## II.

Der Senat entscheidet gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss. Er hält die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich, denn die entscheidungserhebliche Sach- und Rechtslage ist durch die Rechtsprechung des Senats, die dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten auch bekannt ist (vgl. z.B. Urteil v. 19.09.2008 - 1 LB 17/08), geklärt. Irakische Staatsangehörige, die - wie der Kläger - keiner besonderen individuellen Gefährdung unterliegen und sich nur auf die allgemeine Gefahrensituation im Irak berufen, genießen danach keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Auf die Frage, ob der Kläger überhaupt einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hat, kommt es nicht an.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG, dessen Voraussetzungen hier allenfalls in Betracht kommen, und auf dessen Prüfung der Kläger seinen Antrag zu Recht beschränkt hat, liegen hier nicht vor.

Bei einer Rückkehr in den Irak wird der Kläger aller Voraussicht nach nicht einer erheblichen individuellen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt sein werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die im Irak gewaltsam ausgetragenen Konflikte (vgl. allgemein zur Sicherheitslage im Irak: Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 06.10.2008 u. 12.08.2009) sich sachlich als internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt darstellen, denn der Kläger wird dort keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Der Senat hat für den Irak zu der Frage des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG in dem oben genannten Urteil vom 19. September 2008 - 1 LB 17/08 - ausgeführt:

„Auch wenn die innerstaatlichen Gewalttätigkeiten in Teilregionen des Irak insgesamt als „Untergrund“- oder Bürgerkrieg oder als bürgerkriegsähnliches Geschehen eingeordnet werden, ergibt sich allein daraus für die Klägerin kein Schutzanspruch. Dazu wäre erforderlich, dass ihr (als Zivilperson) im Falle der Rückkehr im Irak eine individuelle Leibes- oder Lebensgefahr infolge willkürlicher Gewalt droht, ohne dass sie dieser Gefahr an einen ihr zumutbaren Ort ausweichen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 34 f.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die zu beklagenden Terror- bzw. Kriminalitätsgefahren bzw. die allgemeinen Gefahren aus den bürgerkriegsähnlichen Aktionen bestimmter Milizen oder Gruppierungen im Irak sind dem Einzelfall der Klägerin nicht in spezifischer Weise zuzuordnen.

Soweit sie bzw. - ohne einzelfallbezogene Begründung - das Verwaltungsgericht (S. 8 f. des Urt.-Abdr.) eine erhöhte Gefährdung darauf zurückführt, dass sie sich an europäische Lebensverhältnisse angepasst habe und damit zu rechnen sei, dass man sie als jemanden ansehe, die im Falle einer Entführung erhebliche Zahlungen leisten könne, bezieht sich dies auf kriminelle Gefahren, die für den Schutztatbestand nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG nicht maßgeblich sind (BVerwG, a. a.O., Tz. 24).

Abgesehen davon werden mit diesen Aspekten Risiken angesprochen, die sich nicht „signifikant“ (vgl. Beschl. d. Senats v. 20.02.2007, 1 LA 5/07, juris) von den allgemeinen Gefahren unterscheiden, die im Irak - leider - jedermann treffen können.

Die (unterstellt als „Untergrund“- oder Bürgerkrieg bzw. „bürgerkriegsähnlich“ zu bewertende) innerstaatliche Konfliktsituation im Irak, die sich gegenwärtig, wenngleich auf weiterhin instabiler Grundlage, eher abschwächt (vgl. FAZ vom 02.10.2007, Die Welt vom 14.11.2007, FAZ vom 05.12.2007 und vom 06.12.2007, SZ vom 26.01.2008), trägt keine pauschale Beurteilung dahingehend, dass jeder Rückkehrer einer *individuellen* Bedrohung ausgesetzt ist, wie sie nach Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG gefordert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 35;). Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leben, Leib oder Freiheit zu werden, genügt für eine im *Einzelfall* gegebene „konkrete Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht; dies belegt Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG (vgl. Urt. des Gerichts v. 28.05.2008, 1 LB 9/08).

Für die Klägerin sind auch keine individuellen Merkmale erkennbar, die die Annahme rechtfertigen, in ihrem Fall sei die Leibes- oder Lebensgefahr in besonderer Weise erhöht, zugespitzt oder „verdichtet“ (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Tz. 34, 35). Allein ihre „Eigenschaft“ als Rückkehrerin ist diesbezüglich auch dann unergiebig, wenn sie in Bezug auf aufständische, bürgerkriegsähnliche oder terroristische Gewaltaktionen beurteilt wird. Eine Bedrohung durch bewaffnete Gewalt- oder Terroraktionen, die „jedermann jederzeit“ treffen kann, könnte nur *individuell* zugeordnet werden, wenn konkrete, die jeweilige Einzelperson betreffende und sie - insofern - von anderen Personen unterscheidende Merkmale vorliegen. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Eine allgemeine Rückkehrergefährdung ist nicht anzunehmen. Die Zahl der Rückkehrer (allein) im letzten Quartal des Jahres 2007 betrug über 45.000 (BAMF, Herkunftsländerinformation, Febr. 2008, S. 7 m. w. N.; vgl. auch FAZ v. 27.12.2007). In anderen Berichten werden noch höhere Zahlen genannt, auch für den Nordirak (Die Welt, 17.01.2008). Berichte darüber, dass (v. a.) Rückkehrer aus Europa, die als solche nicht ohne weiteres erkennbar sind, einer besonderen, aus der all-

gemein gegebenen Situation herausgehobenen und landesweiten Gefährdung ausgesetzt sind, fehlen. Individuell-gefährdende Merkmale, etwa eine bestimmte Partei-, Berufs- oder Gruppenzugehörigkeit (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 08.08.2007, A 2 S 229/07, NVwZ 2008, 447/449: für Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler), sind bei der Klägerin nicht anzutreffen; die „Merkmale“ der kurdischen Volkszugehörigkeit und der kurdischen Sprache teilt sie mit Millionen anderer Personen bzw. Tausenden (s. o.) anderer Rückkehrer, so dass daraus für eine „Gefahrerhöhung“ im o. a. Sinne nichts abgeleitet werden kann.

Eine schutzbegründende „Gefahrendichte“ ist auch nicht aus einer empirischen Betrachtung abzuleiten, wie sie - ähnlich - für die Feststellung einer „Verfolgungsdichte“ im Sinne einer Gruppenverfolgung entwickelt worden ist (BVerwG, Urt. v. 24.08.2008, a.a.O., Tz. 35 m. w. N.). Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen, die bereits das OVG Saarlouis (Urteil vom 29.9.2006, 3 R 6/06, Juris; Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, Juris) - detailliert - zum (Nicht-Vorliegen einer „Extremgefahr“ i. S. einer analogen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG (s. dazu unten zu 6) getroffen hat. Im Beschluss vom 12.03.2007 (3 Q 114/06, Juris) hat das OVG Saarlouis dies wie folgt zusammengefasst:

*(Tz. 8) „... Auch der Senat geht ... von einem Untergrundkrieg mit einer Opferzahl bei maximaler Schätzung von 30.000 bis 100.000 Opfern aus. ... (Tz. 10) Der Senat hält auch in seiner aktualisierten Rechtsprechung an der Größenordnung von 100.000 Menschen fest. Die Lancet-Studie mit einer Opferzahl von 655.000 Menschen hat der Senat verworfen, weil sie auf einer zu schmalen, allein hochgerechneten Tatsachengrundlage beruht. (Tz. 11: Beschluss des Senats vom 12.2.2007-3 Q 89/06-Seite 5 und 6 des Umdrucks). (Tz. 12). Auch nach dem Stand von 2007 zählen Menschenrechtsgruppen die Opfer des Untergrundkrieges mit etwa 60.000 Menschen (Tz. 13: Beschluss des Senats vom 12.2.2007 - 3 Q 89/06 -; Süddeutsche Zeitung vom 12.1.2007). (Tz. 14). Ebenfalls nach einer 2007 vorgelegten Bilanz schätzt die UN-Mission die Zahl der tödlichen Zivilopfer des Untergrundkriegs für 2006 mit ungefähr 34.452 Menschen (Tz. 15: Bilanz der UN-Mission in Frankfurter Rundschau vom 17.1.2007, Pressespiegel vom 17.1.2007). (Tz. 16). Nach seiner aktualisierten Rechtsprechung von 2007 geht der Senat nunmehr für den Irak von einer Opferzahl von etwa 100.000 Menschen mit steigender Tendenz aus (Tz. 17: Beschluss des Senats vom 12.2.2007-3 Q 89/06 - , Seite 6 des Umdrucks). (Tz. 18) Bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Irak von 27 Millionen ergibt sich daraus eine Anschlagdichte von 1: 270 oder 0,37 Prozent. Positiv gewendet bleiben 99,6 Prozent der irakischen Zivilbevölkerung von Anschlägen verschont (Tz. 19). Damit sind aber ungeachtet der Furchtbarkeit der Folgen der Anschläge im Einzelfall nicht die Voraussetzungen der Rechtsprechung erfüllt, dass jeder irakische Rückkehrer sehenden Auges der Gefahr des alsbaldigen Todes oder schwerster Verletzungen ausgesetzt wird. Ebenso wenig kann nach dem Maßstab des systemgleichen Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit jedes Rückkehrers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (...) (Tz. 21) bejaht werden, da ... die Gefahr jedes Rückkehrers, selbst von einem Anschlag getroffen zu werden, mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 0,37 Prozent gering ist.“*

Die genannten Zahlen zeigen Größenordnungen und Relationen auf, an deren fortbestehender Richtigkeit keine Zweifel bestehen. Sie tragen keine Prognose einer „verdichteten“ Gefährdung der Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Irak.

Auch eine „willkürliche“ Gewaltbedrohung der Klägerin ist nicht festzustellen. Dabei kann offen bleiben, ob der „Willkür“-Begriff - im Sinne der englischen Fassung der Richtlinie 2004/83/EG - „unterschiedslose“ bzw. unverhältnismäßige Gewaltformen betrifft, die das humanitäre Völkerrecht verletzen, oder ob - im Sinne der französischen Fassung - ziel- und wahllos („blind“) ausgeübte Gewaltakte gemeint sind, denn in beiden Fällen müsste sich die die Klägerin betreffende individuelle Gefahr im Falle der Rückkehr in den Irak in besonderer Weise „verdichtet“ haben. Das ist - wie ausgeführt - nicht festzustellen; die Klägerin ist auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit, Sprache, Religion, ihres Geschlechts oder anderer „unveräußerlicher“ Merkmale auch keinen erhöht gefährdenden oder willkürlichen „Gewaltmustern“ ausgesetzt. Sie hat angegeben, dass - außer ihrem Ehemann, dessen Verbleib unklar ist (s.o.) - ihre „gesamte Familie“ im Irak lebe (Anhörungsprotokoll vom 21.09.2007, S. 3), so dass sie dorthin zurückkehren und insoweit ihre Sicherheit in dem Maße finden kann, wie dies der Familie insgesamt gelingt.“

Auch sonst kann kein Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt werden. Der Senat nimmt auch insoweit auf sein Urteil vom 19.09.2008 - 1 LB 17/08 Bezug. Dort heißt es:

„b) Eine individuelle Gefährdung der Klägerin nach § 60 Abs. 7 **Satz 1** AufenthG ist mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht festzustellen.

Im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte die Richtlinie 2004/83/EG keiner Umsetzung (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 187: Umsetzungsbedarf nur zu Satz 2). Dementsprechend ist der Beurteilung, ob der Ausländerin Gefahren im Sinne dieser Vorschrift drohen, die bisherige, auf der Grundlage nationalen Rechts gefundene Auslegung unter Berücksichtigung des heutigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 (vorher: § 60 Abs. 7 Satz 2) AufenthG zugrunde zu legen. Die Regelungen entsprechen dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG, so dass auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 08.2006, 1 B 60.06, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG Nr. 19).

Eine Befürchtung der Klägerin, bei ihrer Rückkehr in den Irak spezifischen, gerade sie betreffenden Leibes- oder Lebensgefahren ausgesetzt zu sein, ist nicht vorgetragen worden; entsprechende Anhaltspunkte sind auch nicht ersichtlich.

6) Eine Schutzgewährung käme **analog § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2** AufenthG auch bei Allgemeingefahren in Betracht, wenn die Rückkehrgefährdung der Klägerin im Irak so extrem wäre, dass sie ihre Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde" (BVerwG, Urt. v. 10.10.2004, 1 C 15.03, NVwZ 2005, 462; BVerfG, Beschl. vom 21.12.1994, 2 BvL 81 u. a., NVwZ 1995, 781). Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn im Rückkehrfalle eine Lebensgrundlage fehlt und ein baldiger sicherer Hungertod zu befürchten wäre (BVerwG, Beschl. v. 26.01.1999, 9 B 617.98, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 14).

Die Annahme einer dergestalt extremen Rückkehrgefährdung erfordert einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts nach Ankunft, was nicht in einem engen zeitlichen Sinne, sondern im Rahmen einer wertenden Prognose der durch bestimmte Gefährdungsmerkmale provozierten Kausalverläufe festzustellen ist (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, 1 C 5.01, BVerwGE 115, 1).

Eine den o. g. Anforderungen entsprechende (Extrem-)Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht der Klägerin bezogen auf die Verhältnisse im Irak - auch in ihrer Heimatregion Makhmor- nicht. Auch die allgemeinen Folgen der Waffengewalt im Irak, der Terroranschläge, Bandenkriege und der kriminellen Handlungen begründen dies nicht (vgl. dazu OVG Saarlouis, Beschl. v. 09.03.2007, 3 Q 113/06, juris, Tz. 16 ff m. w. IM).

....

Eine Extremgefahr im o. a. Sinne ist damit für die Klägerin nicht gegeben."

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für den vorliegenden Fall. Besondere individuelle Gesichtspunkte, die seine Gefährdung begründen könnten, hat der Kläger nicht dargelegt. Sie sind auch von Amts wegen nicht ersichtlich. Die im oben genannten Urteil des Senats vom 19. September 2008 zugrunde gelegte Gefährdung der Bevölkerung hat sich nicht verstärkt. Im Gegenteil, die allgemeine Sicherheitslage wird zwar vom Auswärtigen Amt weiterhin als „verheerend“ beurteilt. Sie hat sich jedoch hinsichtlich des individuellen Risikos, Opfer von Gewalttaten zu werden, weiter verbessert (vgl. Senat, Beschl. v. 10.06.2009 - 1 LA 124/08 -; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 12.08.2009, S. 5 seit Frühsommer 2007 Rückgang der sicherheitsrelevanten Vorfälle um ca. 80%; Information des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte im Irak v. Februar 2006). Der Inhalt der vom Kläger mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2009 eingereichten Unterlagen der Organisation Human Rights Watch vom 15. bis 18. Oktober 2009 steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Die Beobachtung eines derart kurzen Zeitraums lässt keine zuverlässigen Schlüsse über die langfristige allgemeine Gefährdungslage in Bagdad oder dem gesamten Irak zu. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die in den vom Kläger überreichten Unterlagen genannten Tatsachen dieser Einschätzung der Sicherheitslage nicht entgegen stehen. Die dort verzeichneten Sachverhalte bestätigen zwar die Einschätzung einer immer noch verheerenden Sicherheitslage (s.o.); auch der Senat geht auf Grund der allgemein bekannten Nachrichtenlage davon aus, dass terroristische Anschläge im Irak, insbesondere auch in Bagdad, immer noch zum Alltag gehören. Gerade die vom Kläger vorgelegten Unterlagen unterstreichen aber die Richtigkeit der bisherigen Einschätzung des Senats, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfereines solchen Anschlags zu werden, außerordentlich gering ist, so dass Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht gewährt werden kann (für

Bagdad [ca. 6 bis 7 Millionen Einwohner] im Zeitraum vom 15. bis 18. Oktober „nur“ 4 zivile Opfer von terroristischen Anschlägen [kein Todesopfer, 4 Verletzte]).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen  
Oberverwaltungsgericht,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Einlegung der Beschwerde muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Fries

Wilke

Wendt

Vors. Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG